II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 12. Mai 1981

über die Bereitstellung backfähigen Weichweizens aus Beständen der italienischen Interventionsstelle an die italienischen Behörden

(81/365/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1187/81 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide [3], insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Mezzogiorno ist durch ein Erdbeben mit dramatischen Auswirkungen für die dortige Bevölkerung getroffen worden. Die bereits gewährte Soforthilfe muß deshalb durch die Bereitstellung backfähigen Weichweizens aus Beständen der italienischen Interventionsstelle an die italienischen Behörden unter den mit der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide zu vereinbarenden günstigsten Bedingungen ergänzt werden.

Um dieser besonderen Lage gerecht zu werden, sollte für den Verkauf ein anderes Verfahren als nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 festgelegt werden.

Die buchungstechnische Erfassung der Bereitstellung ist nach den Mechanismen der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 354/78 [5], zu regeln —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die italienischen Behörden werden 135 000 Tonnen backfähiger Weichweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle bereitgestellt, die der geschädigten Bevölkerung des Mezzogiorno entsprechend ihrem Bedarf zugeteilt werden.

Die Bereitstellung erfolgt vor dem 1. August 1981.

Artikel 2

Der Preis für den Verkauf des in Artikel 1 genannten Erzeugnisses an die italienischen Behörden ist gleich dem im Mai 1981 geltenden Referenzpreis zuzüglich 1,80 ECU je Tonne.

Die italienische Interventionsstelle verbucht die in Artikel 1 genannten Mengen spätestens am 31. Juli 1981

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.
(4) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1978, S. 4.

auf dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 genannten Konto als Ausgang.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS